

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 2/11 BH

L 3 KA 56/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 24 KA 528/06 (SG Hannover)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufungsausschuss Niedersachsen für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit,
Berliner Allee 22, 30175 Hannover,

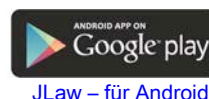
Beklagter,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen,
Berliner Allee 22, 30175 Hannover,
2. AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,
3. BKK Landesverband Mitte,
Siebstraße 4, 30171 Hannover,
4. IKK Landesverband Nord,
Elleried 1, 19061 Schwerin,
5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover,
6. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,
7. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
8. Vereinigte IKK,
Burgwall 20, 44135 Dortmund.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juni 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richterin Dr. D ü r i n g und den Richter E n g e l h a r d beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Januar 2011 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

I

- 1 Dem Kläger wurde wegen Verstoßes gegen die Richtlinien zur substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung entzogen. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Mit beim Bundessozialgericht (BSG) am 14.4.2011 eingegangenem Schreiben hat der Kläger beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) für eine Beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 26.1.2011, das ihm am 15.3.2011 zugestellt worden ist, zu bewilligen.

II

- 2 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 3 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.



- 4 Der Kläger rügt einen Verfahrensmangel in Form einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Für einen solchen Verfahrensmangel ist jedoch nichts ersichtlich. Dem Vorbringen des Klägers ist vielmehr zu entnehmen, dass er die Entscheidung des LSG für inhaltlich falsch hält und die darin enthaltenen Wertungen nicht teilt. Eine solche inhaltliche Rüge belegt aber keinen Verfahrensmangel und ist nicht geeignet, die Revision zu eröffnen.
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist nicht gegeben. Sie ist nur anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 31, 59, 60; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr*). Das ist nicht erkennbar. Die Grundsätze für eine Zulassungsentziehung sind in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt (*vgl BSGE 93, 269 = SozR 4-2500 § 95 Nr 9, RdNr 10 mwN*). Es ist auch nicht ersichtlich, dass das LSG von diesen Grundsätzen abgewichen ist.

